

Vertrag / Grundsatzvereinbarung



betreffend Montage von VKF zugelassenen SL Türelementen
(nachstehend kurz «Brandschutzprodukte»)

zwischen SL Türen AG, Neschwilerstrasse 19, 8486 Rikon im Tösstal, *und*

_____ Name bzw. Firma

_____ Adresse

_____ PLZ und Ort

nachstehend kurz «Kunde»

- SL Türen AG beliefert den Kunden (Endverarbeiter) mit Brandschutzprodukten, die durch ihn montiert werden. Der Kunde ist dafür verantwortlich und haftbar, dass auch bei der Montage aller von SL Türen AG bezogenen Brandschutzprodukte die Montagerichtlinien der SL Türen AG eingehalten werden:
 - die am Ort der Endmontage geltenden baupolizeilichen und feuerpolizeilichen eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Vorschriften und behördlichen Auflagen;
 - die Brandschutznormen der Vereinigung kantonaler Feuerversicherungen (VKF).
- Sollte der Kunde die vorgenannten Vorschriften, Normen und Richtlinien vom Hersteller nicht oder nur teilweise einhalten, ist SL Türen AG von jeder Gewährleistungs- bzw. Garantieverpflichtung befreit.
- Sollte der Kunde der Auffassung sein, dass von SL Türen AG gelieferte Brandschutzprodukte die obigen Vorschriften, Normen und Richtlinien nicht erfüllen, hat er dies bei SL Türen AG sofort schriftlich zu rügen, bevor mit der Verarbeitung und Montage der von SL Türen AG bezogenen Brandschutzprodukte begonnen wird. Andernfalls gelten die von SL Türen AG gelieferten Brandschutzprodukte als vom Kunde genehmigt und mängelfrei.
- Sollte in einem konkreten Einzelfall bzw. Einzelprojekt von den hievord genannten, dem Brandschutz dienenden Vorschriften, Auflagen, Normen und Richtlinien abgewichen werden, hat der Kunde bei der zuständigen Baubehörde / Feuerpolizei rechtzeitig bzw. vor Ausführungsbeginn die erforderliche Bewilligung einzuholen. Solche Abweichungen von Brandschutznormen sind vom Kunde in der Bestellung genau zu spezifizieren und mit einer Kopie der amtlichen Sonderbewilligung zu dokumentieren, damit SL Türen AG das Brandschutzprodukt entsprechend speziell kennzeichnen kann.
- Der Kunde hat sich über die obgenannten, dem Brandschutz dienenden Vorschriften / Normen und Richtlinien und über die Konstruktionsdetails der von SL Türen AG bezogenen Brandschutzprodukte laufend genau zu informieren. Die Konstruktionsdetails der von SL Türen AG gelieferten Brandschutzprodukte können kostenlos bei SL Türen AG bezogen werden.
- Die von der SL Türen AG gelieferten Brandschutzprodukte dürfen nicht mit Elementen anderer Hersteller kombiniert werden. Andernfalls ist die Erfüllung der Brandschutznormen nicht gewährleistet und ist im Schadenfall jegliche Produkte- und Gewährleistungs-Haftung der SL Türen AG ausgeschlossen.
- Der Kunde verpflichtet sich, zu Beweis Zwecken alle Fertigungs- und Montageunterlagen inklusive Pläne im Zusammenhang mit von SL Türen AG bezogenen und weiter verarbeiteten Brandschutzprodukten während mindestens 10 Jahren ab Einbaudatum aufzubewahren und auf deren Verlangen der SL Türen AG heraus zu geben.

Neschwilerstrasse 19
CH-8486 Rikon im Tösstal
T 052 394 00 20
F 052 394 00 21
info@sltueren.ch
www.sltueren.ch

- Dem Kunden ist bekannt, dass aufgrund gesetzlicher Vorschriften alle Brandschutzprodukte, für welche ein Prüfnachweis oder ein Zertifikat erforderlich ist, dauerhaft gekennzeichnet und dementsprechend mit einem entsprechenden Kennzeichnungsschild (Plakette) versehen sein müssen, welche die Rückverfolgbarkeit zum Zulassungsinhaber ermöglicht.
- SL Türen AG kennzeichnet alle bei ihr bestellten Brandschutzprodukte mit einer Plakette, welche den Zulassungsinhaber SL Türen AG, die Klassierung und die VKF-Zulassungsnummer beinhaltet.
- Diese Vereinbarung gilt für alle zukünftigen Lieferungen von SL Türen AG Brandschutzprodukte, an den Kunden.
- SL Türen AG behält sich vor, bei vertragswidriger, nicht plan- und sachgemässer Ausführung der Brandschutzprodukte das Vertragsverhältnis mit dem Kunden mit sofortiger Wirkung durch eingeschriebenes Schreiben zu widerrufen und die Lieferbeziehung fristlos zu beenden.
- Im übrigen bzw. vorbehältlich der vorgenannten Bestimmungen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der SL Türen AG, sofern im konkreten Einzelfall zwischen den Parteien nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist.
- Ausschliesslicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung ist Zell (Sitz der SL Türen AG).

SL Türen AG
8486 Rikon, den _____

Kunde / Firmenstempel

rechtsgültige Unterschrift/en